



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/26/09G**
vom **29.06.2005**
P041474

Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetag- und Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993

04.1474.02, Bericht WAK vom 23.05.2005

://: Zustimmung

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1474.01 (9417) vom 14. Dezember 2004 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 04.1474.02 vom 23. Mai 2005, beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen und ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.

II. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE

Ruhetage

§ 2. Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag;
- b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie der 1. August;
- c) die übrigen Sonntage.

Ablage:

Ruhegebot

§ 3. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen.

Ausnahmen

§ 4. An den öffentlichen Ruhetagen sind folgende Betriebsöffnungen, Anlässe und Veranstaltungen erlaubt:

- a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- b) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

² Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen.

III. LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERKTAGEN

Grundsatz

§ 5. Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Ausnahmebewilligungen

§ 6. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe.

IV. BESONDERE REGELUNGEN

Familienbetriebe

§ 7. Das zuständige Departement kann Verkaufslokalen, welche die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 erfüllen, erweiterte Öffnungszeiten bewilligen.

Bahnhöfe

§ 8. Verkaufslokale an Bahnhöfen können an jedem Wochentag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

² Der Regierungsrat legt den jeweiligen Bahnhofsperimeter fest.

Messe Schweiz

§ 9. Die Messe Schweiz ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–22.00 Uhr selbst festzulegen.

V. AUSFÜHRUNGSGESTIMMUNGEN

§ 10. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für den Vollzug

dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

VI. SANKTIONEN

Entzug der Bewilligung

§ 11. Die Bewilligungsbehörde kann Bewilligungen gemäss diesem Gesetz entziehen oder die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern, wenn die gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Verzeigungen

§ 12. Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.

²Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.